



← § 37 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 39 BDSG →

BDSG (neu)

Teil 2 - Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 38 - Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

- (1) Ergänzend zu [Artikel 37](#) Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens [zehn](#)²⁰¹⁾ Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) nach [Artikel 35](#) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der [Übermittlung](#), der [anonymisierten Übermittlung](#) oder für Zwecke der [Markt- oder Meinungsforschung](#), haben sie [unabhängig von der Anzahl](#) der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) [§ 6](#) Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, [§ 6](#) Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

Passende Artikel der DSGVO

[Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten](#)

← § 37 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 39 BDSG →

¹⁾ 26.06.2019, 19/11181 - Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksachen 19/4674, 19/5414

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.